Kreis=Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 11 — Neuteich, den 13. März — 1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nachruf.

Infolge Unglücksfalles verschied am Dienstag, den 4. März 1930 der Straßenwärter

Herr Jakob Feistner

aus Gr. Lichtenau im 28. Lebensjahr.

Der Verstorbene hat etwa 5 Jahre in den Diensten der Bauverwaltung des Kreises gestanden. Das Kreisbauamt verliert in ihm einen pflichttreuen und geschätzten Mitarbeiter, dessen Andenken auch über das Grab hinaus gewahrt bleibt.

Tiegenhof, den 8. März 1930.

Das Kreisbauamt.

Nr. 2.

Versammlungen unter freiem Himmel und Umzüge.

Es liegt erneut Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß nach Artikel 84 der Danziger Verfassung Versammlungen unter freiem Himmel anmeldepflichtig sind und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden können. Derartigen Versammlungen stehen Umzüge gleich. In jedem einzelnen Falle ist hiernach eine Versammlung unter freiem Himmel oder ein Umzug bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Ortes und der Zeit sowie des Zweckes und der voraussichtlichen Zahl der Teilnehmer anzumelden. Die Anmeldung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Polizeibehörde in der Lage ist, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nötigen Anstalten zu treffen. Eine rechtzeitige Anmeldung dürfte im Allgemeinen nicht vorliegen, wenn die Anmeldung nicht 48 Stunden vor dem Termin der Veranstaltung erfolgt. Geschieht dieses nicht, so kann die Versammlung oder der Umzug gegebenenfalls wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verboten, nötigenfalls verhindert oder aufgelöst werden. Wenn hierbei neugierige Dritte in Mitleidenschaft gezogen werden, so haben sie sich das selber zuzuschreiben. Sie handeln jedenfalls richtiger, wenn sie die Straße meiden und zu Hause bleiben. Berührt ein Umzug mehrere Ortspolizeibezirke, so ist derselbe bei sämtlichen in Frage kommenden Ortspolizeiverwaltungen anzumelden.

Die Ortsbehörden ersuche ich um nochmalige ortsübliche Bekanntmachung.

Die Ortspolizeibehörden werden erneut darauf hingewiesen, daß Anmeldungen von Versammlungen unter freiem Himmel und Umzügen unmittelbar nach ihrem Eingange, erforderlichenfalls zunächst durch Fernsprecher, dem Landratsamt mitzuteilen sind.

Tiegenhof, den 10. März 1930.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Verkehr mit Waffen.

Da sich die Anträge auf Erteilung von Waffenscheinen andauernd mehren, veröffentliche ich nachstehend nochmals die Polizeiverordnung über den Verkehr mit Waffen vom 15. Juli 1927. Darnach dürfen Waffenscheine nur durchaus zuverlässigen Personen ausgestellt und nur dann erteilt werden, wenn ein Bedürfnis zur Führung einer Schuß-, Hieb- oder Stichwaffe anerkannt werden kann. Die Erteilung eines Waffenscheines kommt also nur in Ausnahmefällen aus sicherheitspolizeilichen Gründen in Betracht, zum Beispiel wenn der Antragsteller Reisender ist und Gelder einzukassieren hat, oder wenn er regelmäßig zu Geschäftszwecken mit einem Kraftwagen über Land fahren muß und in der fraglichen Gegend öfters Ueberfälle auf Kraftwagen vorgekommen sind. In den meisten Fällen wird daher die Erteilung eines Waffen-**Besitzscheines** genügen. Dieser berechtigt den Inhaber zum Besitz einer Schußwaffe innerhalb seiner Wohnung, Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums.

Es sind also zum Besitz von **Schuß**waffen nur berechtigt:

1. die Inhaber von **Waffenscheinen** für die in dem Waffenschein angegebenen Schußwaffen,
2. die Inhaber von **Jahres**jagdscheinen für je 1 Büchse und 1 Flinte,
3. die Inhaber von Waffen**besitzscheinen** für die in dem Waffenbesitzschein angegebenen Schußwaffen.

Demnach bedürfen Personen, denen nur ein **Tages**jagdschein ausgestellt ist, für die in ihrem Besitz befindlichen Schußwaffen eines Waffen**besitz**scheines.

Personen, die sich über die in ihrem Besitz befindlichen Waffen durch vorgenannte Bescheinigungen nicht ausweisen können, machen sich strafbar.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Tiegenhof, den 7. März 1930.

Der Landrat

Polizeiverordnung über den Verkehr mit Waffen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 wird mit Zustimmung des Verwaltungsgerichts für das Gebiet der Freien Stadt Danzig folgendes angeordnet:

§ 1.

Es ist verboten, Schlagringe, sogenannte Totschläger (Ochsenziemer, Papierstöcke, Stahlruten, Spazierstöcke mit Toma hawk) und Gummischläuche, Gummiknüppel, Stricke oder Riemen, welche mit Metall oder anderer Beschwerung versehen sind, oder sonstige zu gleichen Zwecken hergestellte Gegenstände feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in Verkehr zu bringen.

§ 2.

Das Feilhalten und Tragen von Stoß-, Hieb- und Schußwaffen, welche in Stöcken, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, ist verboten.

§ 3.

Revolver, Pistolen und sonstige Schußwaffen — mit Ausnahme von Luftpistolen und Luftbüchsen — sowie die dazu gehörenden Patronen, ferner Dolche, Dolchmesser (d. h. solche, die nicht zum Zuklappen eingerichtet sind oder durch besondere Vorrichtung festgestellt werden können) und Gummiknüppel, welche nicht mit Metall oder anderer Beschwerung versehen sind, dürfen nur an den rechtmäßigen Inhaber eines auf die betreffende Waffenart lautenden Waffenscheines (§ 5) und gegen Vorzeigung des Waffenscheines verkauft werden.

Wer mit solchen Waffen Handel treibt, hat ein Buch zu führen, in welches unter fortlaufender Nummer in jedem einzelnen Falle das Datum des Verkaufs, die Stückzahl und Art der verkauften Waffen oder Patronen, der Name, Stand und Wohnort des Käufers, sowie Nummer und Datum des Waffenscheines und die Bezeichnung der Behörde, die ihn ausgestellt hat, einzutragen sind. Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Bevor es in Gebrauch genommen wird, ist es von der Kreispolizeibehörde (Landräte in den Landkreisen und Polizei-Präsident im Polizeibezirk Danzig) unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es ohne Genehmigung der Kreispolizeibehörde weder ganz noch teilweise vernichtet werden. Es ist den Kreis- und Ortspolizeibehörden oder deren Beauftragten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 4.

Niemand darf Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art bei sich führen.

Die im § 3 Absatz 1 bezeichneten Waffen dürfen nur solche Personen mit sich führen, denen ein Waffenschein für die betreffenden Waffen (§ 5) erteilt worden ist, und die diesen bei sich haben.

Der Waffenschein ist den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf das Befördern (Ueberbringen) der genannten Waffen im gewerblichen Verkehr.

§ 5.

Ein Waffenschein darf nur dann erteilt werden, wenn das Bedürfnis des Nachsuchenden zur Führung einer Schuß-, Hieb- oder Stichwaffe von der zuständigen Behörde anerkannt wird.

Er darf nur durchaus zuverlässigen Personen widerruflich jedesmal auf ein Jahr — laufend vom Tage der Ausfertigung — ausgestellt werden. Verlängerungen auf jedesmal höchstens ein Jahr sind zulässig.

Minderjährige Personen erhalten den Waffenschein nur in besonderen Ausnahmefällen und nur auf schriftlichen Antrag ihres gesetzlichen Vertreters.

Zuständig für die Erteilung des Waffenscheins ist die Kreispolizeibehörde (Landräte in Landkreisen und Polizei-Präsident im Polizeibezirk Danzig), in welchem der Antragsteller wohnt. Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz im Auslande, so kann die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk der Nachsuchende sich aufhält, ihm in besonders dringlichen Fällen einen Waffenschein erteilen.

§ 6.

Wird die Erteilung des Waffenscheines durch die Kreispolizeibehörde widerrufen, so ist der Waffenschein sofort, längstens binnen 5 Tagen, an sie abzuliefern. Geschieht dies nicht und ist auch die Einziehung des Waffenscheines durch die Kreispolizeibehörde nicht ausführbar, so kann, unbeschadet der verwirkten Strafe, der Widerruf durch das Kreisblatt, bei den Stadtkreisen durch die zur amtlichen Veröffentlichung benutzten Blätter, sowie durch den Staatsanzeiger auf Kosten des Betroffenen zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden. Der Widerruf erfolgt schriftlich oder zu Protokoll der Kreispolizeibehörde.

§ 7.

Der Waffenschein darf anderen Personen nicht zur Benutzung überlassen werden.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1—7 werden mit Geldstrafe bis zu 120 Gulden, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den Strafgesetzen, insbesondere nach § 367 Abs. 9 und Schlußabsatz des R. St. G. Bchs. eine schwerere Strafe eintritt.

§ 9.

Die Vorschriften der §§ 3 bis 8 finden keine Anwendung auf die zum Waffengebrauch berechtigten Personen.

Personen, die im Besitz eines Jagdscheines und zur Jagd ausgerüstet sind, ist das Mitführen von Jagdwaffen (Jagdgewehr und Dolchmesser, sogenannten Jagdknickern) auch ohne Waffenschein gestattet.

§ 10.

Die Polizeiverordnungen vom 18. 5. 1907 (Amtsblatt Seite 167), vom 15. 5. 1911 (Amtsblatt Seite 172), vom 26. 5. 1923 (Staatsanzeiger Seite 342) und vom 3. 5. 1924 (Staatsanzeiger Seite 100) werden außer Kraft gesetzt.

§ 11.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 15. Juli 1927.
A. III. 7050/27

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm Dr. Schwartz.

Nr. 3.

Ausländische Wanderarbeiter für 1930.

Die vom Senat für den Kreis Großes Werder bewilligten 5855 Wanderarbeiter sind nunmehr auf die in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Betriebe **endgültig** und **restlos** unterverteilt. Es können deshalb die Genehmigungsausweise vom Kreisarbeitsnachweis (Zimmer 20) gegen Entrichtung der Ausfertigungsgebühr von 1.50 Gulden in Empfang genommen werden. Damit erledigen sich die hier vorliegenden Eingaben auf Zuweisung von Wanderarbeitern. Es wird jedoch nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Genehmigung nach § 2 des Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. Oktober 1929 nur dann gilt, wenn der Arbeitgeber die ihm zugewiesenen einheimischen Landarbeiter desselben Geschlechts zu tariflichen, oder beim Fehlen eines Tarifs, zu ortsüblichen Löhnen beschäftigt. Arbeitgeber, die hiergegen verstoßen, haben ihre Bestrafung nach § 10 des Gesetzes zu gewärtigen.

Die Ortsbehörden des Kreises werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 10. März 1930.

Der Arbeitsnachweis des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Einreichung der Impflisten.

Die rückständigen Gemeindevorsteher und Schulleiter werden ersucht, die Impflisten für die Jahre 1929/30 **umgehend** einzureichen.

Tiegenhof, den 10. März 1930.

Der Landrat.

Nr. 5.

Schulpflichtige Kinder.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die in der Zeit vom 1. Januar bis Ende d. Mts. zu- und abgezogenen **schulpflichtigen** Kinder dem ersten bezw. alleinigen Lehrer sogleich namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 4. März 1930.

Der Landrat.

Nr. 6.

Verkehr mit Dampfpflügen.

Ich weise darauf hin, daß nach den bestehenden Bestimmungen zur Beförderung von Dampfpflügen auf Straßen und öffentlichen Wegen die vorherige Erlaubnis erforderlich ist. Die Erlaubnis ist für jedes Kalenderjahr neu nachzusuchen. Anträge für das Kalenderjahr 1930 sind umgehend nach hier einzureichen.

Tiegenhof, den 7. März 1930.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 7.

Errichtung eines Schlachtstalles in Altmünsterberg.

Der **Hofbesitzer Paul Speckmann in Altmünsterberg** beabsichtigt einen Schlachtstall auf seinem Grundstück Altmünsterberg Blatt 79 zu errichten.

Das Unternehmen wird hiedurch bekannt gemacht mit dem Bemerken, daß etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen — vom Tage dieses Kreisblattes ab gerechnet —

bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist im Kreishause hierselbst, Zimmer Nr. 19 zur Einsicht aus. Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen steht Termin

am Mittwoch, den 2. April 1930, vormittags 10½ Uhr im Kreishause hierselbst, Zimmer Nr. 16 an.

Falls der Unternehmer oder die Widersprechenden zu diesem Termin nicht erscheinen, wird trotzdem mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Tiegenhof, den 8. März 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 8.

Errichtung einer Einsalzerei von ungegerbten Tierfellen in Kalthof.

Der **Gasthofbesitzer Bruno Wardecke in Kalthof** beabsichtigt auf seinem Grundstück Kalthof, Werderstraße Nr. 16 die Errichtung einer Einsalzerei von ungegerbten Tierfellen.

Das Unternehmen wird hierdurch bekannt gemacht mit dem Bemerken, daß etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen — vom Tage dieses Kreisblattes ab gerechnet — bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist im Kreishause hierselbst, Zimmer Nr. 19, zur Einsicht aus. Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen steht Termin

am Donnerstag, den 3. April 1930, vorm. 10½ Uhr im Kreishause, hierselbst, Zimmer Nr. 16 an.

Falls der Unternehmer oder die Widersprechenden zu diesem Termin nicht erscheinen, wird trotzdem mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Tiegenhof, den 8. März 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 9.

Fahrraddiebstahl.

Dem Schlosserlehrling Willi Grulewski aus Ließau ist in der Nacht vom 23. zum 24. 2. d. Js. ein Fahrrad Marke Mifa-Monopol Nr. 351 349, Modell 115, schwarzer Rahmen, gelbe Felgen und rote Bereifung, aus dem Stall des Herrn Pfarrer Masiak in Kunzendorf gestohlen worden.

Ich ersuche die Polizeiorgane des Kreises, geeignete Ermittlungen anzustellen und im Erfolgsfalle zu Tgb.-Nr. 1450 L Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 4. März 1930.

Der Landrat.

Nr. 10.

Gefunden.

Der Melker Johann Warchold aus Damerau hat am 4. März d. Js. auf der Dorfstraße in Ließau eine Brieftasche mit einem polnischen Paß (Dowod-osobisty), einem Militärpaß und einer Klebekarte gefunden.

Sämtliche Sachen lauten auf den Namen: Leon Smolinski, geb. am 3. 8. 1904 zu Subkory, wohnhaft ebenfalls Subkory. Der Paß hat die Nr. 15 und ist am 30. 4. 1929 ausgestellt.

Die Sachen befinden sich auf dem Schupokommando in Ließau und können von dort abgeholt werden.

Tiegenhof, den 7. März 1930.

Der Landrat.

Nr. 11.

Amtsbezirk Zeyer.

Der Arbeiter Rudolf Conrad in Zeyer ist als Vollziehungsbeamter für den Amtsbezirk Zeyer bestellt worden.

Tiegenhof, den 6. März 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses

Nr. 12.

Jagdscheine.

Im Monat Februar d. Js. ist folgender Jahresjagdschein ausgestellt worden:

Otto Kinski, Gastwirt, Grenzdorf A.

Tiegenhof, den 4. März 1930.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Gr. Werderkommune.

Die Neuwahl für den nach dem Turnus ausscheidenden Repräsentanten der Gr. Werderkommune für den Montauer Bezirk findet

am Freitag, den 21. März 3½ Uhr nachmittags in dem Bahnhof in Simonsdorf statt.

Die Herren Gemeindevorsteher dieses Bezirks, bestehend aus den Ortschaften Gr. Montau, Biesterfelde, Altweichsel, Kunzendorf, Gnojau, Simonsdorf, Ließau und Altenau werden gebeten, einen mit Vollmacht versehenen Deputierten zur Wahl zu senden.

Das Repräsentanten-Kollegium.
M. Schroedter.

Tag des Buches.

Am 22. d. Mts. wird in der Freien Stadt Danzig ein Tag des Buches veranstaltet. An diesem Tage sind die Schüler und Schülerinnen im Unterricht auf die Bedeutung des guten Buches für die Jugend hinzuweisen. Für die nächste Veranstaltung mit der Elternschaft wird die Behandlung des Themas „Buch und Jugend“ empfohlen.

Aus Anlaß dieses Tages veranstalten die Danziger Buchhändler ein Preisausschreiben: „Welches ist mein liebstes Buch und warum?“ Beteiligen können sich alle deutschen Schulkinder im Alter von 10 Jahren an. Die Arbeiten müssen am 22. März dem Klassenlehrer übergeben werden. Name, Alter, Klasse und Schule müssen am Kopf der Antwort deutlich vermerkt sein. Die Preisverteilung erfolgt am 31. März durch den Klassenlehrer.

Die Schüler sind auf dieses Preisausschreiben sogleich hinzuweisen. Die eingehenden Arbeiten sind am 22. März einzureichen.

Die Schulräte
Weidemann, Bidder.

Freie Lehrerstelle.

Die evangelische Lehrerstelle in Schönhorst ist von sofort zu besetzen. Bewerbungen bitte an den Schulvorstand zu richten.

J. A.
Martens-Schönhorst.

— **„Die Danziger Feuersozietät“** Gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts in Danzig, hat dem Postschaffner Gerowski in Altmünsterberg und dem Kutscher Schulz in Schüddelkau für tatkräftige Löschhilfe bei den Bränden Mierau-Altmünsterberg und Conring-Schüddelkau je eine Belohnung von 50.— Gulden gewährt.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes.
Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.

Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
Nr. 15.
Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
Nr. 17. Mahnzettel.
Nr. 18. Oeffentliche Steuermahnung.
Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
Nr. 20. Pfändungsbefehl.
Nr. 21. Zustellungsurkunde.
Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
Nr. 25. Zahlungsverbot.
Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
Nr. 30. Melderegister.
Nr. 31. Abmeldeschein.
Nr. 32. Anmeldeschein.
Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
Nr. 33. Voranschlag der Gemeinde.
Nr. 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
Nr. 36a. Aerztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
Nr. 2. Ehefähigkeitszeugnis.
Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
Nr. 5. Aerztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
Nr. 11. Führungsattest.
Nr. 12. Strafverfügung.
Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
Nr. 17. Strafaktenbogen.
Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
Nr. 18a. Unfallanzeigen.
Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
Nr. 20. Bauerlaubnis.
Nr. 20a. Todesbescheinigung.
Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
Nr. 2. Vorladung für den Verklagten.
Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).